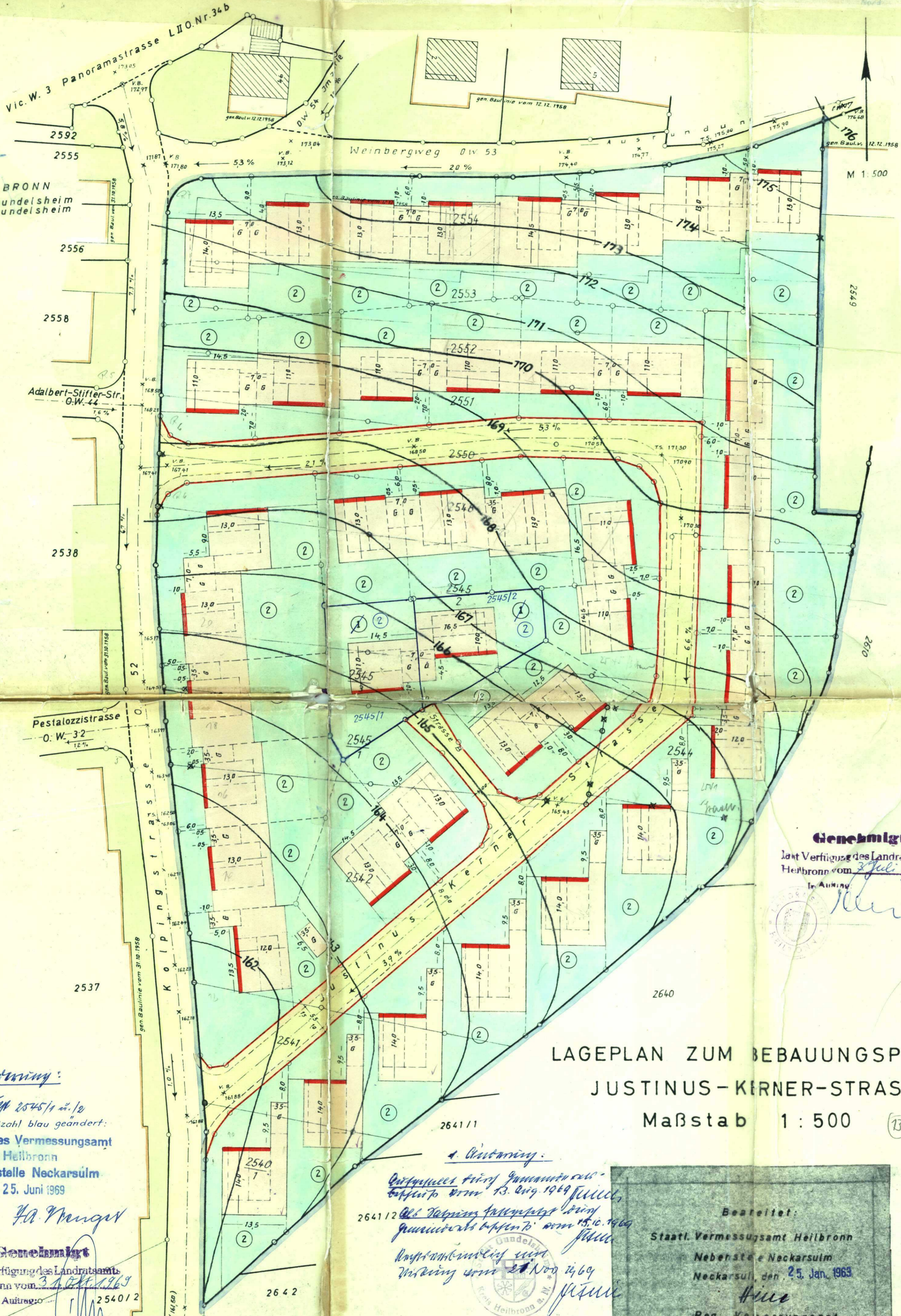


KREIS HEILBRONN
Gemeinde: Gundelsheim
Gemarkung: Gundelsheim



LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN
JUSTINUS-KIRNER-STRASSE
Maßstab 1:500

Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 2. Juli 1963
In Auftrag
[Signature]

1. Änderung:
bei Fp 2545/1 u. 2
Geschoßzahl blau geändert.
Staatliches Vermessungsamt
Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm
25. Juni 1969
HA Mengel
Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 3. Juli 1969
In Auftrag
2540/2

2. Änderung:
Entwurf für Grundstück
2541/2 vom 13. Aug 1969
Entwurf für Grundstück
2541/1 vom 15.10.1969
Entwurf für Grundstück
2541/1 vom 20. Nov 1969
Gundelsheim
Heilbronn

Bearbeitet:
Staatl. Vermessungsamt Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm
Neckarsulm, den 25. Jan. 1963
Herr
Reg. Vermessungsrat

Textteil zum Bebauungsplan
Justinus-Kirner-Strasse, Gundelsheim

- A) Festsetzungen zum Bebauungsplan:
Art der baulichen Nutzung: Reines Wohngebiet (WR)
Maß der baulichen Nutzung:
a) Zahl der Vollgeschosse: - und 2 Vollgeschosse gemäß Planeintrag
b) Geschößflächenzahl: - Geschößfläche eingeschossige Bauweise 0,4 max
- Grundstücksfläche zweigeschossige Bauweise 0,7 max
c) Grundflächenzahl: - Grundfläche eingeschossige Bauweise 0,4 max
- Grundstücksfläche zweigeschossige Bauweise 0,4 max
Bauweise: - Reines
Gebäudestellung: gemäß Schema im Lageplan
Nebengebäude: dürfen in Bauverbotsflächen nicht errichtet werden, selbst wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Erforderliche Nebenräume müssen, soweit die Ubergeschosse nicht ausreichen sollten, in den rückwärtigen Bauverbotsflächen im Zusammenhang mit den Garagen oder mit den Wohngebäuden geschaffen werden.
Gärten und Stallplätze: siehe Baueschema
B) Festsetzung über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
Dachform: a) Hauptgebäude: Satteldach
b) Nebenanlagen und Garagen: Flachdach
Dachneigung: Satteldach: bei 1 Vollgeschos 40°
Satteldach: bei 2 Vollgeschossen 30°
Dachaufbauten: bei 2 Vollgeschossen nicht zulässig
Dachdeckung: Satteldach: mit Ziegeln zu decken
Flachdach: Zementasbest oder Presskies
Kniestock: ein- und zweigeschossiger Bauweise nicht zulässig
Gebäudehöhe: vor natürlichen und fertigen Gelände höchstens 6,0 m bis Traufe
Einfriedigung an den Straßen- seiten: gegen die Straße Holzzäune (dunkelbraune Polygonzäune höchstens 1,20 m hoch, gleichlaufend mit Straße. Mauer, sofern erforderlich, höchstens 0,50 m hoch aus Ort beton, gleichlaufend mit Straße. Abstellflächen zwischen Garagen und Straße dürfen nicht eingefriedigt werden, die Befestigung muß sich derjenigen des Gehwegs oder der Straße anpassen.
c) Abstände: Hauptgebäude müssen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 2,00 m haben. Die Summe der seitlichen Grenzabstände muß mindestens 6,00 m betragen. Der Grenzabstand zwischen 2 Hauptgebäuden muß 6,00 m betragen. Von der Straßengrenze haben einseitig mindestens 4,50 m, von der Straßengrenze gegenüberliegenden Straßenseite mindestens 6,00 m abzuhalten.

Legende:

	1. bereits rechtsverb.	2. festzusetzen	3. aufzuheben	4. in Aussicht
Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34 (1) + (2) der würt. Bauordnung) und Straßenbegrenzungslinie	—	—	—	—
Baugrenze und gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie	—	—	—	—
Baulinie (§ 23 BauNutzVO) (auch nach Art. 34 würt. BO in Verbindung mit einer Anbauvorschrift)	—	—	—	—
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vorgärten und Bauverbote der würt. BO durch eine Linie getrennt)	□	□	□	□
Überbaubare Grundstücksflächen	□	□	□	□
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Schule	Schule	Schule	Schule
Öffentliche Freiflächen und Sonderzweckflächen	Park	Park	Park	Park
Verkehrsflächen	—	—	—	—
Ebenenlagen	14,712 -12‰	x 14,712 -12‰	x 14,712 -12‰	—
Grenze des Planungsbereichs	—	Bauschema	—	—
Grundstücksgrenzen	—	—	—	Zahl der Vollgeschosse ① ②
projektierte Grenze	—	—	—	—
Rittergrenze	—	—	—	Sichtdreiecke

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 1963
t. ...
Genehmigt durch Erlass des Landratsamts Heilbronn Nr. V. 300.5 vom 3. Juli 1963
t. ...
Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 27. Aug 1963
t. ...
Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 3. Juli 1963
t. ...

